

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“	Ausgabe 15/2010					
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">erarb. Dez./Einheit</td> <td style="width: 33%;">Telefon</td> <td style="width: 34%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Fak. M</td> <td>3700</td> <td>16. Sept. 2010</td> </tr> </table>	erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum	Fak. M	3700	16. Sept. 2010
erarb. Dez./Einheit	Telefon	Datum					
Fak. M	3700	16. Sept. 2010					

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts. Am 14.04.2010 hat der Rat der Fakultät Medien die Erste Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat mit Erlass vom 20. September 2010 die Änderung genehmigt.

1. § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ vom 15.04.2009 (MdU 40/2009) erhält folgende Fassung:

"(2) Soweit die Masterprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms "Integrated International Media Art and Design Studies" abgelegt wird, wird zugleich mit dem akademischen Grad "Master of Fine Arts" der Hochschulgrad "Master of Literature" des College of Communication and Art der Tongji-Universität Shanghai erworben."

2. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2009/10.

3. Dieser Änderungssatzung wird als Anlage die Fassung der Studienordnung, die diese aufgrund der vorliegenden Änderungssatzung erhalten hat, als Lesefassung beigefügt.

Beschluss der ersten Änderung am 14. April 2010

Prof. Dr. Benno Stein
 Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
 Justitiar

Genehmigt :
 Weimar, 20. Sept. 2010

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
 Rektor

Anlage: Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ in der Fassung der Ersten Änderung vom 14.04.2010 (MdU 15/2009, S. 108)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Umfang und Art der Prüfungen
§ 6	Künstlerisch/gestalterische Prüfungen
§ 7	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 8	Mündliche Prüfungen
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen
§ 12	Wiederholung der Modulprüfungen
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Prüfer und Beisitzer
§ 16	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 17	Akademischer Grad
§ 18	Zeugnis und Masterurkunde
§ 19	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Widerspruchsverfahren
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und künstlerisch/gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben, im Umgang mit Medien und Medienprodukten eigenständige künstlerische bzw. gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

§ 2 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.

§ 3 - Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4 - Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin des folgenden Semesters wiederholt werden.

(3) Die Anmeldung zum Modul erfolgt innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters. Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Der Rücktritt von Prüfungen ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform sowie der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. künstlerisch/gestalterische Prüfungen (§ 6) und/oder
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. mündliche Prüfungen (§ 8)

zu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 – Künstlerisch/gestalterische Prüfungen

(1) In den künstlerisch/gestalterischen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines Fachgebietes zu eigenständigen künstlerischen bzw. gestalterischen Formen oder zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.

(2) Künstlerisch/gestalterische Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeiten für künstlerisch/gestalterische Prüfungen werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfer bekannt gegeben.

(4) Die künstlerischen bzw. gestalterischen Prüfungen bestehen aus der künstlerisch/gestalterischen Arbeit, der schriftlichen Arbeit und der Präsentation. Die Aufgabenstellung der künstlerisch/gestalterischen Arbeit ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen Prüfendem und Kandidaten in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Präsentation soll öffentlich sein. Für die Präsentation gelten die Bestimmungen des § 8 (Mündliche Prüfungen) entsprechend.

§ 7 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Semesterwochenstunde etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten können z.B. benotete Belege sein, die während des jeweiligen Kurses angefertigt werden. Der Arbeitsumfang für einen Beleg beträgt etwa 60 Arbeitsstunden.

§ 8 - Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal künstlerisch/gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten (ab 1,0 bis 5,0) in Zehntelabstufungen auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; ausgeschlossen sind die Noten 4,1 bis 4,9.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungen des Studiums einerseits (= 50 % der Gesamtnote, wobei das Master-Kolloquium dem Studium zugerechnet wird) und des Mastermoduls (= 50 % der Gesamtnote). Die Note des Mastermoduls setzt sich zusammen aus einer Note für die künstlerisch/gestalterische Arbeit (50 %), die schriftliche Arbeit (25 %) und der Präsentation (25 %). Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Mastermodul mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurde.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit und ihrer Verteidigung bestanden sind.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 - Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist möglich. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang erbracht wurden. Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Medienkunst/Mediengestaltung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Eine studienbegleitend absolvierte berufspraktische Tätigkeit kann als Studienleistung anerkannt werden. Die Tätigkeit sollte verschiedene Fachgebiete der medien-spezifischen, künstlerisch/gestalterischen Tätigkeit umfassen und mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abschließen. Die fachliche Begleitung der Tätigkeit durch eine betreuende Professur ist abzusichern. Das Praktikum sollte mindestens 12 Wochen dauern und kann nach erfolgter Dokumentation und Verteidigung mit 30 Leistungspunkten (LP) als Studienleistung angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Liegt keine Benotung vor, beauftragt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer des Studienganges, die an einer anderen Hochschule entstandene künstlerische bzw. gestalterische Arbeit auf der Grundlage von § 6 (Künstlerisch/gestalterische Prüfungen) zu benoten.

(6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution, an der diese Leistungen erbracht wurden, im Zeugnis zu kennzeichnen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 15 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und künstlerische beziehungsweise gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben, im Umgang mit Medien und Medienprodukten eigenständige künstlerische bzw. gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist schriftlich im Prüfungsamt anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den zweiten Prüfer sowie
2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.
3. eine Kopie des Zulassungsbescheids; im Falle einer bedingten Zulassung muss die Erfüllung der Auflagen durch den Prüfungsausschuss bestätigt sein.
4. Nachweise über bestandene Modulprüfungen gemäß Studienplan (im Umfang von mindestens 84 Leistungspunkten).
5. Gegebenenfalls Auflagen aus § 12 Absatz (2) der Eignungsprüfungsordnung.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) Die Masterarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen oder künstlerischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder theoretischen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Erstprüfers.

(7) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann im Einzelfall auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss verlängert werden, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung sollte 8 Wochen nicht überschreiten. Der gesamte Bearbeitungszeitraum kann maximal 26 Wochen betragen.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Lässt die künstlerisch/gestalterische Eigenart des praktischen Teils eine Ablieferung nicht zu, so ist der Frist durch Abgabe des theoretischen Teils genüge getan.

(10) Der theoretische Teil der Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten. Abweichend von dieser Regelung reichen Studierende des Studienprogramms Media Art & Design ihre Masterarbeit in englischer Sprache ein.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

(12) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Voraussetzung für die Verteidigung ist das erfolgreiche Bestehen aller anderen erforderlichen Prüfungsleistungen. Die Verteidigung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit durch den Kandidaten in einer dem künstlerischen bzw. gestalterischen Gegenstand angemessenen Form. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 8 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.

(13) Bewertungskriterien der Masterarbeit sind die in der Arbeit gezeigten künstlerischen bzw. gestalterischen Kompetenzen einschließlich der gezeigten organisatorischen und analytisch-kritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten, seine Masterarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren sowie seine Masterarbeit mündlich zu vermitteln, sie in die fachlichen Zusammenhänge sowie in seine individuelle künstlerische bzw. gestalterische Entwicklung einzuordnen.

(14) Die Note des Mastermoduls setzt sich zusammen aus einer Note für die künstlerische Arbeit (50%), der schriftlichen Arbeit (25%) und der Präsentation (25%). Diese Prüfungsleistungen werden im Verhältnis 50% für die künstlerisch/gestalterische Arbeit und jeweils 25% für die schriftliche Arbeit bzw. die Präsentation gewichtet. Das Ergebnis der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Das Mastermodul ist dann bestanden, wenn es von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(15) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(16) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 17 - Akademischer Grad

(1) Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Master of Fine Arts“.

(2) Soweit die Masterprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms "Integrated International Media Art and Design Studies" abgelegt wird, wird zugleich mit dem akademischen Grad "Master of Fine Arts" der Hochschulgrad "Master of Literature" des College of Communication and Art der Tongji-Universität Shanghai erworben.

§ 18 - Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten und Titel der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Akademischen Grades beurkundet. Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 19 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so wird diese Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 - Inkrafttreten

...